

Datum: 29.05.2012

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachgebiet Stadtplanung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	04.06.2012	nicht öffentlich				
Stadtbau- und Umweltausschuss	25.06.2012	öffentlich				
Stadtrat	17.07.2012	öffentlich				

Inhalt **Bebauungsplan Nr. 023 "Photovoltaikprojekt A 72 Plauen-Sorga/Tauschwitz" - Abwägungsbeschluss**

Grundlage: **§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beraten und abgestimmt:

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: **keine**

Verantwortlich für Durchführung: **Geschäftsbereich II**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die Ergebnisse der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 023 „Photovoltaikprojekt A 72 Plauen-Sorga/Tauschwitz“.

Sachverhalt:

Die Stadt Plauen beabsichtigt, südlich der Siedlung Reusa/Sorga direkt an der A 72 ein Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, konkret für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen, festzusetzen. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 7,5 ha, wobei ca. 4 ha für die Errichtung der Module festgesetzt sind. Die übrigen Flächen umfassen Erschließung und Eingrünung. Im Abstand von 40 m bis 110 m zur Autobahn wird auf einer Länge von ca. 600 m eine Fläche zur Errichtung von Solarmodulen festgesetzt.

Im Parallelverfahren wurde der Flächennutzungsplan geändert, so dass dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen wird.

Auf dem Gebiet der Stadt Plauen ist die ausgewählte Fläche parallel zur A 72 die erste Fläche dieser Art, die als Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden soll. Mit der Festsetzung einer solchen Fläche in einem Bebauungsplan wird den im Stadtkonzept Plauen 2011 (Hauptziel 6) sowie im Fachkonzept Umwelt (B 4.1 Energie) formulierten Zielen zur verstärkten Nutzung regenerativer Energiequellen Raum zur Umsetzung gegeben.

Die Planunterlagen haben im Verlaufe der Aufstellung des Bebauungsplanes, parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plauen, im November 2011 und im März 2012 zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Zeitgleich wurden jeweils die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angehört.

Von der oberen Raumordnungsbehörde der Landesdirektion Sachsen wurde die Stadt Plauen auf die Ziele der Raumordnung hingewiesen, wonach vorrangig vorhandener oder brachliegender Flächen zu entwickeln sind. In der Begründung wird dieser Aspekt näher betrachtet, es werden Alternativen untersucht und darauf verwiesen, dass mit der Nähe zur Autobahn bestehende Achsen genutzt werden und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft vorgebeugt wird. Nähere Erläuterungen finden sich in den Betrachtungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes, der als vorbereitender Bauleitplan den ausgewählten Standort grundsätzlich begründet.

Weiterhin wurde die Festsetzung eines konkret definierten Zeitraumes, bis zu dem die festgesetzte Nutzung zulässig sein soll, ergänzt. Als Folgenutzung wird die Fläche für Landwirtschaft und Wald festgesetzt.

Das vom Autobahnamt Sachsen (seit März 2012: Landesamt für Straßenbau und Verkehr) geforderte Blendgutachten wurde erstellt. Es geht davon aus, dass es durch die PV-Anlage zu keiner Störung oder Gefährdung für den Verkehr auf der A 72 kommt. Die Genehmigung zur Errichtung einer PV-Anlage liegt seit 12. März 2012 vor.

Bürger haben sich zu keinem Zeitpunkt am Verfahren beteiligt, es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Netzanschlusspunkt zur Einspeisung des erzeugten Stromes wird nach Abstimmung mit der Verteilnetz Plauen GmbH in der Siedlung Reusa/Sorga liegen. Die Kabelverlegung außerhalb des Bebauungsplanes bis zum Anschlusspunkt erfolgt über Privatflächen (Stadt Plauen) und wird vertraglich geregelt (GAV).

Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage plant die Firma AGENPA, Herr Riedel, mit Sitz in Berlin. Die Nutzung der Flächen wird über einen Pachtvertrag geregelt. Dieser soll für 20 Jahre, mit der Option einer Verlängerung um 10 Jahre abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag regelt auch eine Rückbauverpflichtung und deren Besicherung. Nach Einstellung des Betriebes ist die Anlage durch den Pächter und auf dessen Kosten innerhalb von 12 Monaten ober- und unterirdisch vollständig zu beseitigen.

Aus den Stellungnahmen der durchgeführten Bürger und Behördenbeteiligungen haben sich keine der Planung entgegenstehenden Belange ergeben. Belange, die eine Einzelabwägung erfordert hätten, liegen nicht vor. Daher erfolgt eine Gesamtabstimmung zu den eingegangenen Stellungnahmen und den Hinweisen.

Anlage

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 023 „Photovoltaikprojekt A 72 Plauen-Sorga/Tauschwitz“, Datum 21.05.2012

Finanzielle Auswirkungen ja nein

Gesamtkosten Maßnahme EUR	jährliche Folgekosten EUR	Finanzierung		Abstimmung mit der Kämmerei
		Eigenanteil EUR	Objektbezogene Einnahmen EUR	
	<input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen

Veranschlagung

im VmH <input type="checkbox"/> 20	im VwH <input type="checkbox"/> 20	nein <input type="checkbox"/>	ja, mit EUR	Haushaltsstelle
---------------------------------------	---------------------------------------	----------------------------------	-------------	-----------------

Beratungsergebnis:

Gremium			Sitzung am			TOP
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Ergänzungsblatt)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

